

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 7/5350(neu) -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

A Problem

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 haben der Bund und die Länder Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgenommen. Von diesen Maßnahmen war und ist unter anderem auch der Hochschulbereich in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. So wurde der Beginn des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes im Sommersemester 2020 auf den 20. April 2020 verschoben und konnte nur unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehrangebote durchgeführt werden. Die Hochschulen haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, gleichwohl gab es pandemiebedingte Beschränkungen. Die auf Präsenz angelegten Studieninhalte konnten nicht in allen Bereichen durch digitale Formate ersetzt werden. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die persönliche Lebenssituation der Studierenden, aber auch eine zum Teil unzureichende technische Ausstattung zur Nutzung digitaler Studienangebote zu Verzögerungen im Studienverlauf führen werden.

In besonderer Weise sind Studierende betroffen, die zur Finanzierung ihres Studiums auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen sind. Eine Verlängerung des Studiums stellt diesen Personenkreis vor besondere finanzielle Herausforderungen. Mögliche Nachteile für die Studierenden sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

B Lösung

Im Landeshochschulgesetz wird eine Regelung getroffen, die die pandemiebedingte Verzögerung des Studienverlaufes im Sommersemester 2020 durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester ausgleicht (sogenannte „individuelle Regelstudienzeit“). Außerdem wird die Option aufgenommen, bei Bedarf grundsätzlich auch für das Wintersemester 2020/2021 entsprechend zu verfahren. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung. Der Bund hat darauf hingewiesen, dass er grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung, wie es bereits jetzt im BAföG vorgesehen ist, zum Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie als ausreichend erachtet. Gleichzeitig hat er klargestellt, dass den Studierenden keine Nachteile erwachsen sollen. Inzwischen haben bereits mehrere Bundesländer (Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) eine entsprechende Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester getroffen. Dabei haben sie sich bezüglich der Auswirkungen auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auf Erlasse des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gestützt. Der Bund hat im Hinblick auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen zur „individuellen Regelstudienzeit“ bestätigt, dass sich eine allgemeine Verlängerung der Regelstudienzeit durch Landesrecht unmittelbar auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auswirkt.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/5350(neu) unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/5350(neu) unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 23. September 2020

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes“ auf Drucksache 7/5350(neu) in seiner 97. Sitzung am 23. September 2020 beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Ministerium festgestellt, dass mit der Einführung neuer oder mit der Änderung bestehender Vorschriften keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die vorbenannte Vorlage in seiner 77. Sitzung am 23. September 2020 abschließend beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratung

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ausgeführt, man sei auf Ebene der Kultusministerinnen und Kultusminister bestrebt gewesen, dass der Bund eine einheitliche Regelung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erlässt. Diesem Vorschlag sei der Bund nicht gefolgt, sodass die Länder eigene Regelungen erlassen würden.

Studierende hätten im Sommersemester 2020 aufgrund von coronabedingten Maßnahmen, wie z. B. dem Wegfall von Präsenzlehre oder der Schließung von Bibliotheken, Verzögerungen und Einschränkungen für ihr Studium hinnehmen müssen. Es hätten nicht alle Studieninhalte vollständig über die digitale Lehre abgedeckt werden können. Gemeinsames Ziel des Bundes und der Länder sei, dass Studierenden keine Nachteile daraus entstehen sollten. Dies gelte auch für die BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger. Diejenigen, die aufgrund der Einschränkungen ihre Regelstudienzeit nicht einhalten könnten, sollten die Möglichkeit haben, über eine individuelle Verlängerung der Regelstudienzeit auch ein Semester länger BAföG zu erhalten. Die BAföG-Förderungshöchstdauer entspreche gemäß § 15 a BAföG der Regelstudienzeit. Ziel sei es, unbürokratisch und pauschal vorzugehen. Derzeit sei es möglich, individuell Anträge auf Verlängerung der Regelstudienzeit zu stellen.

Die Studierenden müssten dann detailliert darlegen, dass Probleme vorgelegen hätten und es zu Verzögerungen gekommen sei. Im Sinne der Bürokratievermeidung sei diese Vorgehensweise nicht sinnvoll. Man verwende die Begrifflichkeit „individuelle Regelstudienzeit“, da es sich um ein Semester handle, bezogen auf das Sommersemester 2020. Es erfolge damit keine langfristige Änderung der Regelstudienzeiten. Es bestehe die Möglichkeit, sofern es zu ähnlichen Verzögerungen und Einschränkungen im Wintersemester komme, die Regelung um ein weiteres Semester zu verlängern.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, ob die Regelung auch für die etwa 38 Prozent der Studierenden gelte, die keine Unterstützungsleistungen wie BAföG erhielten, sondern auf Überbrückungsleistungen der Bundesregierung oder auf Studienkredite angewiesen seien. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat darauf verwiesen, dass es sich um die individuelle Regelstudienzeit handle, die Regelung aber für alle Studierenden gelte.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 und der Überschrift des Gesetzentwurfes

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 nebst Überschrift unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 unverändert anzunehmen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf insgesamt nebst Überschrift unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 23. September 2020

Jörg Kröger
Berichtersteller